



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Rahmenplan für das Jahr 2009

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Der Finanzierungsanteil des Bundes bei der GAK beträgt im Regelfall 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung über die Fördermaßnahmen und die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt über so genannte Rahmenpläne.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet damit den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Sie ist in Schleswig-Holstein das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR). Die volle Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel ist ein wichtiges politisches Ziel der Landesregierung.

Die Anmeldung der Länder zum Rahmenplan erfolgt in zwei Stufen. Die erste Rahmenplananmeldung, die bereits etwa im März für das folgende Haushaltsjahr erfolgt, enthält Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen und den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln. Bei der zweiten Rahmenplananmeldung (etwa zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes) werden die benötigten Bundesmittel maßnahmenspezifisch konkretisiert. Über den Rahmenplan wird von Bund und Ländern im Planungsausschuss (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Dr. von Boetticher vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenregelung nach Artikel 91a Grundgesetz so rechtzeitig vor dem Termin der Anmeldung vor, dass sie beraten werden können. Entsprechendes gilt für Anmeldungen zur Änderung der Rahmenpläne.

Für den Rahmenplan 2009 hat der PLANAK im Umlaufverfahren die rechnerische Verteilung der Bundesmittel beschlossen. Ebenso wurde vom PLANAK der Einrichtung eines Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ zugestimmt. Der Beschluss zur maßnahmen-spezifischen Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt in den nächsten Wochen per Umlaufverfahren auf der Grundlage der konkreten Mittelanmeldungen.

Der Bund sieht für das Jahr 2009 ein gegenüber 2008 erhöhtes Mittelvolumen von 675 Mio. € vor, davon 10 Mio. € zweckgebunden für die Breitbandförderung. Schleswig-Holstein erhält 6,015 Prozent von den Bundesmitteln (bei der Breitbandförderung 6,103 Prozent, da drei Stadtstaaten verzichten). Zusätzlich stehen 25 Mio. € Bundesmittel aus dem Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes zur Verfügung, von denen 3,5 Mio. € für Schleswig-Holstein vorgesehen sind.

Damit stehen Schleswig-Holstein in 2009 insgesamt 44,091 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung. Diese können durch im Einzelplan 13 verfügbare Landesmittel in Anspruch genommen werden. Das Gesamtvolumen (Bundes- und Landesmittel) wird 67,661 Mio. € betragen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2009 verteilt sich prozentual auf die Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme (Kurzform)	%ualer Anteil
ILE, davon	14,1
Teil A, ILE	12,6
Teil B, Breitbandförderung	1,5
Wasserwirtschaft	9,0
Einzelbetriebliche Förderung, davon	12,4
AFP	2,6
Altmaßnahmen außerhalb AFP	9,5
Diversifizierung	0,3
Marktstrukturverbesserung, davon	3,0
Marktstruktur MWV	2,6
Marktstruktur MLUR	0,4
Ausgleichszulage	0,8
MSL klassisch	3,5
Forst	5,4
Genetische Qualität Idw. Nutztiere	0,1
Küstenschutz	44,3
Sonderrahmenplan Küstenschutz	7,4

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Integrierte ländliche Entwicklung

Teil A: Integrierte Ländliche Entwicklung

Der Förderungsgrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) umfasst die Förderbereiche Integrierte Entwicklungskonzepte (ILEK), Regionalmanagement, Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) sowie investive Maßnahmen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie Tätigkeiten im ländlichen Raum wie z.B. Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale zur Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes in Verfahren nach dem FlurbG, die Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern zur Einkommensdiversifizierung.

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung 2007 bis 2013 wird die Förderstrategie für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu ausgerichtet. Der Nationale Strategieplan setzt für den ELER-Schwerpunkt „Umsetzung des Leader-Konzeptes“ auf folgende Ziele:

- verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Als Basis für die Arbeit Lokaler Aktionsgruppen (LAG) können insbesondere die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie das Regionalmanagement (RM) nach den Bedingungen der GAK genutzt werden. Für die im Rahmen des Leader-Verfahrens ausgewählten Projekte können unterschiedliche GAK-Fördergrundsätze zur Anwendung kommen, allerdings wird eine wesentliche Rolle im Leader-Prozess dem ILE-Fördergrundsatz eingeräumt.

Die „Leader-Methode“ wird in Schleswig-Holstein flächendeckend über das Programm „AktivRegion“ umgesetzt. Fördermittel werden nach dem so genannten Bottom up - Prinzip eingesetzt, d.h. Planungen und Entwicklungen werden „von unten“ erarbeitet, von den Akteuren einer selbst definierten Region (in Schleswig-Holstein

zwischen 50.000 und 100.000 EW). Im Herbst 2008 wurden 21 so genannte LAG AktivRegionen in Schleswig-Holstein anerkannt.

Ab 2009 sollen die Fördermittel im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung überwiegend nach der Leader-Methode über die LAG AktivRegionen bewilligt werden. Die LAG AktivRegionen entscheiden selbst über die zu fördernden Entwicklungsprojekte.

In 2009 wird noch ein Teil der Fördermittel zur Umsetzung und Abwicklung von Projekten der abgeschlossenen Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSEn) und Dorfentwicklungsplanungen eingesetzt.

Mit den Fördermitteln soll eine nachhaltige Vitalisierung der ländlichen Räume im Sinne der Agenda 21 erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus) sowie die Verbesserung der Grundversorgung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Vorrangig werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die regionale Wirtschaftskraft stärken, Arbeitsplätze sichern und schaffen, neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften, die einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten oder einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Gefördert werden private und öffentliche Maßnahmen. Bei den privaten Maßnahmen stehen Umnutzungsmaßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für neue Nutzungen im Bereich von Handel, Gewerbe, Dienstleistungen im Vordergrund. Um die Grundversorgung in den ländlichen Gemeinden zu sichern, werden neue Dienstleistungszentren (MarktTreff) gefördert. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um die Infrastrukturen in den ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit u. a. auch durch den Einsatz der neuen Medien (Informations- und Kommunikationstechniken) zu sichern. Die Mittel werden bei den Projekten in kommunaler Trägerschaft teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum“ (ZPLR) eingesetzt.

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes (Bodenordnung) und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Bodenordnung ist mit den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Bodenordnungsverfahren (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz) dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen.

Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume

Der Bund hat den Fördergrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ um diesen Teil B ergänzt. Ziel ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen für Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen sowie für hierzu erforderliche Vorarbeiten gewährt. Die Förderquote beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Aufgrund der bundesweiten beihilferechtlichen Regelung durch die EU kann je Förderfall ein maximaler Zuschuss in Höhe von 120.000 Euro an eine Kommune gewährt werden. Einschließlich der Eigenleistung der Kommune (bis 80.000 Euro) beträgt der Gesamtzuschuss je Förderfall maximal 200.000 Euro.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Seit dem Jahr 2004 liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (bis zum Jahr 2015). Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen

stellen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes und der am 26.11.2007 in Kraft getretenen EU-Hochwasserschutzrichtlinie (EU-HWRL) dar. Dabei sollen Synergien dieser Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Investitionsförderung ist ein bewährtes agrarpolitisches Instrument und hat in den vergangenen Jahren entscheidend zur hohen Wettbewerbskraft der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft beigetragen. In der neuen EU-Förderperiode 2007 - 2013 steht die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe an erster Stelle. Das AFP ist u. a. ein wichtiger Bestandteil des ZPLR. Die EU-Mittel werden in gleicher Höhe aus Mitteln der GAK kofinanziert.

Die Förderrichtlinie und das Verfahren wurden deutlich vereinfacht. Die mehrjährige Zinsverbilligung wurde wegen des großen, über viele Jahre andauernden Verwaltungsaufwandes abgeschafft. In Zukunft gibt es nur noch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25.000 € (30.000 € für Betriebe auf Inseln und Halligen), der den Investoren in der Investitionsphase unmittelbar hilft. Es werden auch keine Schwerpunkte für Betriebsrichtungen oder Regionen vorgegeben. Gegenüber der bisherigen Praxis können künftig auch Investitionen in die Schweinehaltung gefördert werden.

Förderung von Investitionen in zusätzliche Lagerkapazitäten für Gülle:

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe soll den Landwirten einen Anreiz geben, in zusätzliche Lagerkapazitäten über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß von sechs Monaten hinaus zu investieren, um eine Gülleausbringung zu pflanzenbaulich optimalen Zeitpunkten zu ermöglichen. Dies dient in besonderem Maße dem Gewässerschutz.

Es können Investitionen zwischen 30.000 und 100.000 € zur Erhöhung der Lagerkapazitäten von sechs auf mind. neun Monate mit einem festen Zuschuss in Höhe von 7.500 € gefördert werden. Die zu fördernden Lagerbehälter sind mit geeigneten Einrichtungen zur Leckageerkennung auszurüsten. Güllelagunen (Gülleerdbecken) sind von einer Förderung ausgeschlossen, weil sie aufgrund ihrer größeren Oberfläche stärker als andere Systeme zur Treibhausgasproblematik beitragen und derzeit noch keine technische Nachrüstvariante für eine gasdichte Abdeckung bekannt ist.

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung dient der Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe. Ziel ist die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Betriebe, um damit einen Beitrag zur Sicherung ihrer Existenz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Regionen zu leisten.

Ab 2008 wurden für diese Maßnahme, die seit 2007 in die Förderungsgrundsätze aufgenommen wurde, erstmalig Mittel in Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Gefördert werden z.B.

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen und
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware.

Zur Zielerreichung wird dabei insbesondere in den Bereichen spezifische Dienstleistungen (u. a. landwirtschaftsnahe und -fremde Lohnarbeiten), Freizeit und Tourismus (z.B. Bauernhofcafés, Pensionspferdehaltung) und gewerbliche oder gemeinschaftlich genutzte Raumangebote gefördert.

Verbesserung der Marktstruktur

A) Landwirtschaft

Ein Schwerpunkt des ZPLR ist u. a. auch die Investitionsförderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dabei wird kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere Präferenz gewährt. Neben dem umfassenden Ansatz, durch die Förderung die Wertschöpfung in der schleswig-holsteinischen Agrarwirtschaft zu steigern, sind als Ziele zu nennen:

- Erhöhung der Verarbeitungstiefe,
- Einführung innovativer Verfahren und Produkte,
- Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes,
- Verbesserung und Überwachung der Hygienebestimmungen und der Qualität,
- Anpassung an veränderte Marktstrukturen - dieses insbesondere im Bereich der Milchverarbeitung.

B) Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) oder ab 2007 der mit dem Europäischen Fischereifonds (EFF) zur Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den

Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Es werden aus dem EFF Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EG) Nr. 1198/2006 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Ausgleichszulage

In Teilen Schleswig-Holsteins müssen landwirtschaftliche Unternehmen unter sehr schwierigen Bedingungen wirtschaften. Auf den Inseln beeinträchtigen die hohen Transportkosten die Wettbewerbsfähigkeit. Die landwirtschaftliche Nutzung der Länderschutzeiche und des seeseitigen Vorlands ist durch die Erfordernisse des Küstenschutzes und häufige Flächenüberflutungen nur eingeschränkt möglich.

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, in diesen Gebieten eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu sichern, um damit einen Beitrag zur Erhaltung der Bevölkerungsdichte zu leisten. Darüber hinaus dient die Förderung dem flächenhaften Küstenschutz und der touristischen Entwicklung des Raums.

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele sind unter anderem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, die Anwendung von ökologischen Anbauverfahren zu fördern und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern.

Das Land fördert bereits seit dem Jahr 1990 die Anwendung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb. Die Förderung ökologischer Anbauverfahren bleibt aufgrund der vielfältigen positiven Umweltwirkungen dieser Wirtschaftsweise ein wichtiger Baustein der Agrar-Umwelt-Förderung in Schleswig-Holstein.

Seit dem Jahr 2008 knüpft zudem ein Maßnahmenpaket zum Grundwasserschutz an die in diesem Jahr ausgelaufenen MSL-Modulationsmaßnahmen an. Die Maßnahmen Schonstreifen, Winterbegrünung und Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern sind mit ihren Bewirtschaftungsauflagen vorrangig auf die Belange des Gewässerschutzes ausgerichtet.

Forstliche Maßnahmen

Die forstliche Förderung ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Insbesondere müssen die nach wie vor vorhandenen Nadelbaumreinbestände in Schleswig-Holstein in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand gebracht werden. In Anbetracht der Klimaänderungen wird durch notwendige Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Die Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu seiner vermehrten Nutzung ist in diesem Zusammenhang eine an Bedeutung zunehmende Aufgabe sowohl der einzelnen Forstbetriebe als auch der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

In einer Zeit mit kurz- bis mittelfristig wechselnden Ertragslagen benötigen die Forstbetriebe zur Erreichung ihrer langfristigen Zielsetzungen weiterhin eine stetige fachliche und finanzielle Unterstützung der Landesregierung unter Beteiligung des Bundes und der EU. Die forstliche Förderung trägt dazu bei, dass der Waldbesitz eher in der Lage ist, die Gemeinwohlleistungen der Forstwirtschaft auch unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Dieser Ansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz für die Verbesserung der genetischen Qualität in den Milchvieh haltenden Betrieben. Es liegt im Interesse des Landes, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wegen der auf Preisdruck ausgerichteten EU- Agrarpolitik eine nachhaltige wirtschaftliche Milchviehhaltung zu ermöglichen. Die aufgrund der Milchkontrolle durchgeführten Zuchtwertschätzungen werden zur Realisierung einer verbrauchergerechten und transparenten Produktion benötigt. Sie werden auch mit dem Ziel der Verbesserung der Tiergesundheit, zur Verringerung von Umweltbelastungen und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes aus der Milchviehhaltung eingesetzt.

Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplanmittel)

Im Jahr 2009 sind ohne den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ für den Küstenschutz rd. 29,95 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 6,3 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum (5,1 Mio. Euro) und des Zukunftsprogramms Wirtschaft (1,2 Mio. Euro) sowie rd. 15 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen. Dieser Ansatz ist erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den nach dem geltenden Generalplan für das Jahr 2009 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Dagebüll Nord,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Förderung der Verbandsbaumaßnahme Beveroe,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in den Gemeinden Scharbeutz, Timmendorfer Strand und der Stadt Heiligenhafen,
- Bau von Treibselabfuhr- und Deichverteidigungswegen auf Föhr und in Dithmarschen,
- Fortführung der Deichverstärkung Föhr Oldsum.

Unter anderem durch den Orkan „Kyrill“ in der 3. Kalenderwoche des Jahres 2007 sind insbesondere auf der Insel Sylt erhebliche Verluste an den Sanddepots entstanden. Zum Ausgleich dieser Sandverluste sind auch in 2009 zusätzliche Mittel erforderlich. Aufgrund dieser Schäden wurden beim Bund weitere Bundesmittel für das Sonderprogramm Sylt angemeldet. Im Gesamtansatz für 2009 sind 4,5 Mio. Euro Sondermittel Sylt enthalten.

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von rund 180 Mio. Euro.

Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“

Im Jahr 2009 sind aus dem neuen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Neubewilligungen in Höhe von 10 Mio. Euro, davon 5,0 Mio. Euro Kassenmittel aus dem Sonderrahmenplan vorgesehen. Die hierin anteilig enthaltenen Bundesmittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro wurden dem Land Schleswig-Holstein aufgrund der Initiative der norddeutschen Küstenländer für einen vor dem Hintergrund des Klimawandels intensivierten Küstenschutz für 2009 zur Verfügung gestellt.

Insgesamt entfallen auf Schleswig-Holstein aus diesem Sonderprogramm in den Jahren 2009 bis 2025 zusätzliche rund 122 Mio. € Küstenschutzmittel (rund 85 Mio. € Bundesmittel und rund 37 Mio. € Landesmittel). Mit diesen Mitteln können zusätzliche Maßnahmen des Küstenschutzes, die infolge des Klimawandels erforderlich sind, ausgeführt werden. Als Folge dieser zusätzlichen Mittel können die prioritären Maßnahmen nach dem Generalplan Küstenschutz, insbesondere Deichverstärkungen, in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden.

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Kapitel 1320 (Beträge in Tsd. Euro) ohne EU-Mittel

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	2. Rahmenplan- anmeldung 2008	2. Rahmenplan- anmeldung 2009 einschl. Sonder- rahmenplan Küs- tenschutz
1	2	3
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen (MLUR)	12.117	11.273
- ZZ EFP alt (Abwicklung)	260	147
- ZZ AFP alt (Abwicklung)	3.023	2.669
- ZZ AFP (ZAL-fähig)	3.991	3.614
- Zuschüsse AFP (ZAL/ZPLR-fähig)	2.230	1.761
- Projektbetreuung und Evaluierung	10	10
- Diversifizierung	150	172
- Ausgleichszulage	525	525
- MSL	1.928	2.375
(4) Verbesserung der Marktstruktur insgesamt	1.967	1.999
davon MWV	1.725	1.757
- Marktstrukturmaßnahmen (allgemein)	1.725	1.757
- Vermarkt. regionaler Produkte		
- Vermarkt. ökologisch erzeugter Produkte		
davon MLUR	242	242
- Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	242	242
(5) Wasserwirt. Maßnahmen (MLUR)	4.996	6.102
(6) Forstl. Maßnahmen (MLUR)	3.674	3.674
(7) Sonstige Maßnahmen (MLUR)	98	98
- genetische Qualität Idw. Nutztiere	98	98
(9) Integrierte ländliche Entwicklung insgesamt	6.632	9.569
davon MLUR	5.629	8.552
- ILE (Teil A)	5.629	8.552
davon MWV	1.003	1.017
- Breitbandförderung (Teil B)	1.003	1.017
Agrarstruktur (3-7, 9)	29.484	32.715
- Bund (60%)	17.691	19.629
- Land (40%)	11.794	13.086

(8) Küstenschutz einschl. Sonderrahmenplan (MLUR)	27.944	34.946
- Bund (70%)	19.561	24.462
- Land (30%)	8.383	10.484
GAK insgesamt	57.428	67.661
davon Bund insgesamt	37.251	44.091
davon Land insgesamt	20.177	23.570